



MITTEILUNGSBLATT für die GEMEINDE RÖCKINGEN



Brauhausstr. 21 - 91740 Röckingen Tel. 09832/ 235

Nr. 10/2021

Röckingen, den 21.10.2021

1. Bekanntmachung Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Röckingen und Mischwasser in den Ortsbach durch die Gemeinde Röckingen

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Gemeinde Röckingen mit Antrag vom **07.07.2021** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 13.08.2021 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

- Abwasser aus der KA Röckingen und Mischwasser in den Ortsbach

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach § 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat vom 25.10.2021 – 26.11.2021** (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zi.-Nr. 1.3 während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 – 17.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsicht auf.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind persönliche Einsichtnahmen derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht-, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Schachner

Erster Bürgermeister

2. Bekanntmachung Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 27.09.2021

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Beteiligten zum 01.12.2021 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 27.09.2021 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind zur allgemeinen Einsicht in der Zeit **vom 09.11.2021 bis einschließlich 23.11.2021** bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg im Rathaus, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zi.-Nr. 1.3, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 – 17.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) ausgelegt.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind persönliche Einsichtnahmen derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283>).

Röckingen, 21.10.2021

Schachner Erster Bürgermeister

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Binsenkuck – Röckingen BA IV“

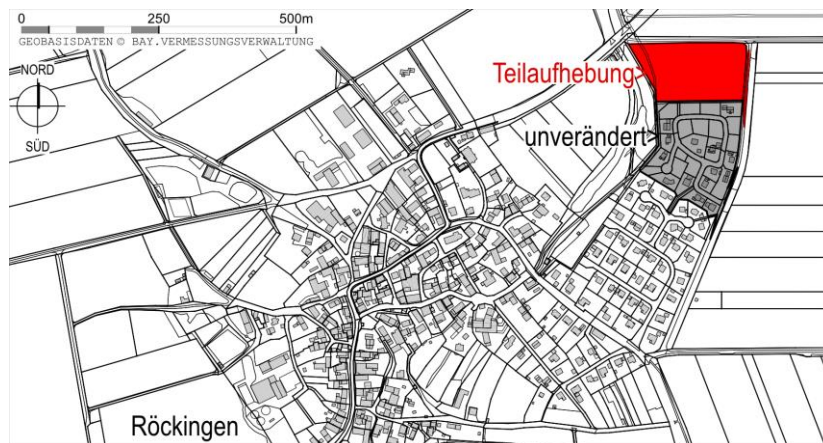
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Röckingen hat am **16.09.2021** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Binsenkuck – Röckingen BA IV“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. Fl.-Nrn. 721 (TF) und 722, jeweils Gemarkung Röckingen (TF=Teilfläche).

Die Lage des Geltungsbereichs der Aufhebung (rot) ist dem Lageplan zu entnehmen, der nachfolgend abgedruckt ist.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (Kurzbeschreibung)

In der Gemeinde besteht der Bedarf und eine entsprechende Nachfrage an Wohnraum. Da nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Binsenkuck - Röckingen BA IV“ ein Erwerb der Fl.-Nr. 722 Gemarkung Röckingen jedoch nicht wie angenommen unter vertretbaren, ortsüblichen Konditionen möglich ist und somit der zweite Bauabschnitt dieses Bebauungsplanes nicht umgesetzt werden kann, hat die Gemeinde den bestehenden Wohnraumbedarf durch die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Schloss“ gedeckt. Dabei wurde bestimmt und beschlossen im Gegenzug den Bebauungsplan Nr. 4 „Am Binsenkuck - Röckingen BA IV“ im Bereich der betreffenden Flurnummer (Bauabschnitt II) aufzuheben und damit auch den übergeordneten regionalplanerischen Zielvorgaben zu entsprechen.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung vom **16.09.2021** hat der Gemeinderat dem Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.09.2021 liegt hierzu in der Zeit vom

25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

im Rathaus der Gemeinde Röckingen, Brauhausstraße 21, 91740 Röckingen sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen während der allgemeinen Dienststunden (montags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr – 17.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf Grund der aktuellen Situation im Hinblick auf das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus und dem damit verbundenen Organisationsaufwand zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird jedoch gebeten, telefonisch oder per E-Mail einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren:

Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg: Tel: 09835 97 91-0, E-Mail: poststelle@vg-hesselberg.de

Gemeinde Röckingen: Tel: 09832/235, E-Mail: roeckingen@vg-hesselberg.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Gemeinde Röckingen bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Röckingen, den **21.10.2021**

gez. Martin Schachner 1. Bürgermeister

4. Stellenausschreibung Zweckverband Hesselberg-Gruppe

Der **Zweckverband Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) aus dem Handwerksbereich für die Wasserversorgung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeindebereiche von Gerolfingen und Weiltingen sowie Teile der Gemeinde Wittelshofen bzw. einige Ortsteile der Stadt Wassertrüdingen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Unterhaltungsarbeiten im Wasserversorgungsnetz
- Einbau und Austausch von Wasserzählern
- Dokumentation der Arbeits- und Betriebsabläufe
- Teilnahme an der wöchentlich wechselnden Rufbereitschaft

Ihr Profil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Handwerksbereich (Heizung, Sanitär, Elektro)
- selbständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- handwerkliches Geschick, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit, Flexibilität und die Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Bereitschaftsdienst zu übernehmen
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz
- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- eine Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen (TVöD) entsprechend Qualifikation und bisheriger Tätigkeiten
- eine betriebliche Altersversorgung bei einer Zusatzversorgungskasse
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitten wir **bis 12.11.2021** an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen oder per Mail an: stefan.herrmann@vg-hesselberg.de zu senden.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen Wassermeister Leibrich (Tel. 0171 / 74 11 357) zur Verfügung. Personalrechtliche Fragen können Sie an Herrn Herrmann (VG Hesselberg) unter Tel. Nr. 09835 / 97 91-14 richten.

5. Stellungnahme Bürgerentscheid Gemeinde Röckingen „Kindergartenerweiterung“ 26.09.2021

Erstellt am 28.09.2021 von: Martin Schachner

Eine nachhaltige Entwicklung einer Gemeinde hängt immer von den Menschen ab, die sich in die Gesellschaft einbringen, die sich auch mit schwierigen Themenfeldern befassen und stets die vielen aktuellen und künftigen Aufgaben einer Kommune ganzheitlich und mit dem Blick in die Zukunft betrachten.

Dies sollte auch immer, egal welche Akteure sich in einer Gemeinde dieser Verantwortung stellen, das gemeinsame Bestreben sein.

Vertrauen in diese Personen und auch kritisches und sachliches Hinterfragen der Beschlüsse spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Leider konnten wir nicht durch die mehrheitlichen Beschlüsse für die Kindergartenerweiterung nach intensiver Auseinandersetzung von 2 Gemeinderatsgremien in den zurückliegenden 3 Jahren die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger überzeugen.

Der Bürgerentscheid mit dem Ergebnis 258 Ja- zu 212 Nein-Stimmen hat folgende Situation verursacht:

- Gemeinderatsbeschluss Kindergartenerweiterung Rathaus/Zwischenbau/Kindergarten ist aufgehoben
- Die Gemeinde muss eine Kostenschätzung nach DIN 276 einholen (voraussichtliche Kosten zwischen 25.000 bis 30.000 €)
- Die Gemeinde muss Angebote von Architekten für die Erstellung der Kostenschätzung einholen (min. 3 Angebote)
- Die Gemeinde muss Planungskriterien für die Kostenschätzung nach DIN 276 festlegen
- Flächenbedarf gem. Bedarfsermittlung (Umsetzung Raumprogramm nach Regierungsvorgaben)
- Einbindung der Kindergartenfachaufsicht mit Einhaltung der QS-Standards (Voraussetzung für die spätere Erteilung der Betriebserlaubnis)
- Einbau Aufzug (Inklusion und Nutzung in 2 od. 3 Ebenen)
- Brandschutz
- Statik (Eingriff in Bestandsgebäude: Aufzug, Raumanpassungen, ...)
- Baustoffprüfung Bestand
- Energetische Bewertung (Dach-, Heizung, ...)
- Fachplanung TGA
- ...
- Gemeinderat muss nach Vorliegen der Kostenschätzung nach DIN 276 für die Nutzung der ehemaligen Grundschule erneut darüber entscheiden, ob die ehemalige Grundschule oder das Rathaus mit Zwischenbau zum aktuellen Kindergarten als künftiger Kindergarten genutzt wird.
- Fällt eine Entscheidung für die Nutzung der ehemaligen Schule, dann sind die in Aussicht stehenden 416.000 € des Sonderinvestitionsprogramms hinfällig (weg).
- Die Leistungsphase 3 und 4 für die Erstellung eines Bauantrages für die Schulnutzung muss bei einem Planer beauftragt werden, das heißt ggf. eine neue Architekten-Ausschreibung.
- Für die derzeitige Nutzung der ehemaligen Schule, ca. 160-180 Veranstaltungen und Sitzungen/Jahr, müssen Alternativen gesucht werden. Es kann auch sein, dass bestimmte Veranstaltungen nicht mehr weitergeführt werden können.
- Fällt die Entscheidung des Gemeinderates für die bisherige Planung, kann mit einer massiven Zeitverzögerung die ursprüngliche Planung fortgesetzt werden. Hierbei ist der in Aussicht stehende Förderbetrag von 416.000 € nach SIP (Sonderinvestitionsprogramm) zwar noch möglich, aber zeitlich kaum realistisch mit einer Einhaltung der Fristen für den Baubeginn und dem Abschluss und Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bis 30.06.2023 zu erreichen.

Mein persönliches Fazit dieser Auseinandersetzung:

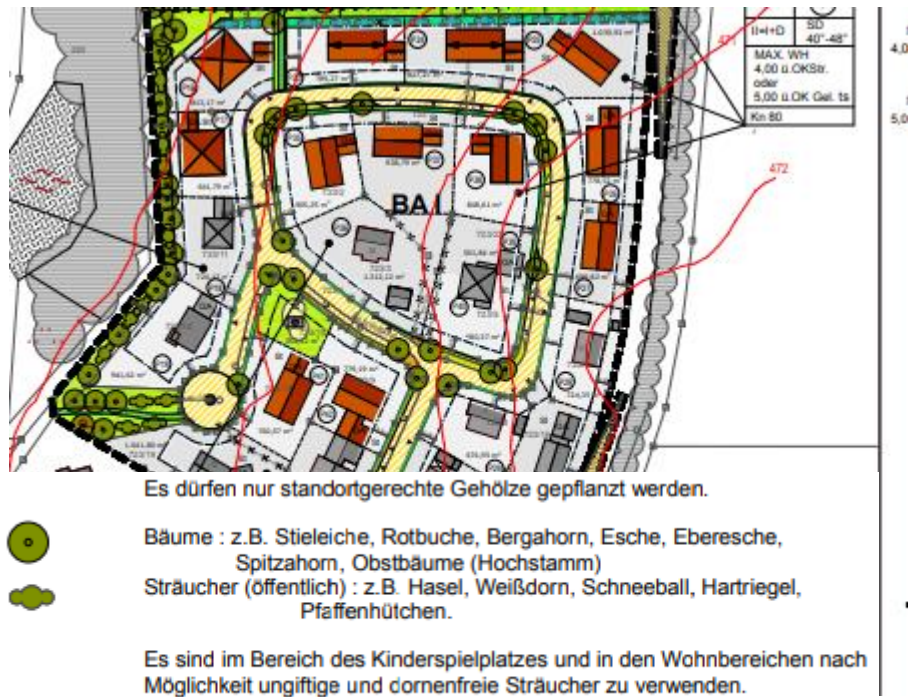
Ich bin sehr enttäuscht über das Ergebnis des Bürgerentscheids, da wir es wiederum nicht geschafft haben innerhalb der letzten 6 Monate die Bürgerinnen und Bürger für die mehrheitlich und nachhaltige Lösung des Gemeinderates zu gewinnen. Das Vertrauen in meine und auch das Vertrauen in die mehrheitlich gestützte Arbeit des Gemeinderates ist beim Thema Kindergartenerweiterung nicht ausreichend vorhanden gewesen. Das ist sehr schade.

Im Ergebnis wird sich bei der aktuellen Sachlage nicht wirklich was verändern. Wir verlieren nur Zeit, Geld und Energie bei unserer Arbeit für das Gemeinwohl.

6. Gemeindliche Aktivitäten im Siedlungsabschnitt „Am Schlossgarten“

In der Gemeinderatssitzung vom 16.09.21 wurden einige Dinge rund um den Siedlungsabschnitt „Am Schloßgarten“ beschlossen.

- **Geschotterter Weg in die Ortschaft wird umgesetzt**
Im Haushalt 2022 soll der vielfach angeregte Weg in den Ortskern (zwischen Siedlung und Feuerweiher) eingestellt werden. Für den Untergrund soll das vorhandene geschredderte Material herangezogen werden.
- **Umsetzung der Grünordnung lt. Bebauungsplan**
Im Bebauungsplan sind auf eingezeichneten Grünflächen noch entsprechende Bäume und Sträucher zu pflanzen.



Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.



Bäume : z.B. Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Eberesche, Spitzahorn, Obstbäume (Hochstamm)

Sträucher (öffentlich) : z.B. Hasel, Weißdorn, Schneeball, Hartriegel, Pfaffenhütchen.

Es sind im Bereich des Kinderspielplatzes und in den Wohnbereichen nach Möglichkeit ungiftige und dornenfreie Sträucher zu verwenden.

Ein erster Umsetzungsvorschlag, welche Bäume und Sträucher gepflanzt werden, wird erarbeitet. Nach Fertigstellung suchen wir das Gespräch mit betroffenen Anwohnern, um ggf. noch Änderungen vorzunehmen.

• **Bebauung des vorgesehenen Spielplatzes im Siedlungsgebiet**

Der Spielplatz soll nicht wie geplant umgesetzt werden.

Gründe: Der Spielplatz „Am Bins buck“ wurde saniert + der Weg dorthin ist überschaubar.

Die Nicht-Umsetzung eines normalen Spielplatzes bedeutet nicht, dass diese Fläche nicht für Jung und Alt genutzt werden soll.

Ideen können gerne beim geplanten Rundgang am 30.10.2021 um 16.00 Uhr (Treffpunkt Wendehammer BA I) oder im Rathaus eingebracht werden.

Alle Interessierten sind zum Rundgang herzlich eingeladen.

7. Baum- und Heckenrückschnitt

Beim Rückschnitt von Bäumen und Büschen sind neben fachlichen Gesichtspunkten auch rechtliche Vorgaben zu beachten. So ist es verboten, in der Vegetationszeit (01.03. bis 30.09.) Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder bis auf den Wurzelstock zurückzuschneiden. Daneben enthält das Bayerische Naturschutzgesetz ein ganzjähriges Beseitigungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche in der freien Natur.

Ausnahmen von diesen Verboten bilden vor allem Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt oder zugelassen werden. Ebenfalls erlaubt sind nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben.

Die Gemeinde rät allen Verantwortlichen dringend, alle planbaren Maßnahmen zum Zurückschneiden von Gehölz auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zu terminieren, um auf der sicheren Seite zu sein.

8. Prüfung der Feuerlöcher

Die Prüfung der Feuerlöcher in der Gemeinde Röckingen findet **am Freitag, 29.10.2021** im Bauhof statt. Es besteht die Möglichkeit Feuerlöcher bereits am 28.10.2021 von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Bauhof abzugeben. Die Prüfung erfolgt am 29.10.2021 von 10.00 bis 12.30 Uhr im Bauhof. Während dieser Zeit können ebenfalls Feuerlöcher gebracht und vom Fachmann geprüft werden.

9. Einladung zum Volkstrauertag

Am Volkstrauertag, 14.11.2021 ist um 10.10 Uhr Gottesdienst in Röckingen. Den Gottesdienst feiert Prädikantin Niederlöhner. Nach dem Gottesdienst findet die Gedenkfeier am Kriegerdenkmal statt.

Die Vereine können in voller Mannstärke kommen, dann wäre Maskenpflicht am Platz in der Kirche.

10. Schließung Bauschutt-Deponie

Die Bauschuttdeponie wird in den Wintermonaten geschlossen. Letzte Anliefermöglichkeit ist **am Samstag, 06. November 2021**. Die Wiederöffnung wird je nach Wetterlage voraussichtlich im **März 2022** sein.

11. Kriegsgräbersammlung – Aufruf zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist eine humanitäre Organisation, gegründet 1919 als erste Bürgerinitiative in Deutschland.

Aus der Verpflichtung zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewalt, leiten sich für ihn folgende Aufgaben ab:

- Anlage und Pflege der Kriegsgräberstätten im Ausland im Auftrag der Bundesregierung
- Erfassung der Kriegstoten und ihrer Gräber im Ausland
- Suche nach den Kriegsgräbern, Information und Betreuung der Angehörigen
- internationale Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge
- Gestaltung des Volkstrauertages oder Mitwirkung daran.

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür!

Die Sammlung wird im Kernzeitraum vom 22.10.2021 – 07.11.2021 durchgeführt.

12. Vorankündigung Terminplanung 2022

Nachdem im nächsten Jahr voraussichtlich wieder mehr Veranstaltungen in unserer Gemeinde stattfinden, soll im November-Mitteilungsblatt ein Termin für eine Abstimmung innerhalb der örtlichen Vereine und Gruppierungen bekannt gegeben werden. Jeder Verein und jede Gruppierung sollte zu dieser Veranstaltung die möglichen Termine zur Planung 2022 mitbringen.

13. Ein Tag für den Berg (Erinnerung!!)

Am Samstag, 30.10.2021 findet die Entbuschungsaktion auf dem Hesselberg statt. Treffpunkt für die Röckinger ist der Parkplatz an der Lindenallee um 8.45 Uhr. Wir fahren dann anschließend zum Arbeitsbereich oberhalb des Steinbruches an der Gerolfinger Flurgrenze und Arbeiten mit den Gerolfingern zusammen.

gez. Martin Schachner

1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Friedhofsegnung

Hr. Pfarrer Ulrich Schmid von der Kath. Pfarrei Heilig Geist kommt zur Segnung der Gräber auf den Friedhof Röckingen **am Montag, 1. November um 14.45 Uhr**.

2. Generalversammlung des Reservistenvereins Röckingen

Am 30.11.2021 findet die Generalversammlung des Reservistenvereins im Gasthaus Teufel um 20.00 Uhr statt. Im Rahmen der Zusammenkunft finden auch Wahlen statt.

3. Infos/Termine TSV Röckingen

Hinrundenspiele SG Ehingen/Röckingen Saison 2021/2022

Datum	Uhrzeit	Gegner	Spielort
24.10.2021	15.00	SV Großohrenbronn	Großohrenbronn
31.10.2021	15.00	SV Segringen II	Röckingen
07.11.2021	12.30	TSV Schopfloch II	Schopfloch (1. Mannschaft)
07.11.2021	12.30	SG Mosbach / Breitenau II	Mosbach (2. Mannschaft)
14.11.2021	14.30	Spfr. Dinkelsbühl II	Dinkelsbühl (1. Mannschaft)
14.11.2021	12.30	TSV Wassertrüdingen II	Wassertrüd. (2. Mannschaft)
21.11.2021	12.30	TSV Dinkelsbühl II	Ehingen (2. Mannschaft)

Soweit nichts anderes vermerkt ist beginnt das Vorspiel der Zweiten Mannschaft um 13.00 Uhr. Weitere Termine folgen.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 10.11.2021**
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de